

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Wissen macht Spaß“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 ZIELE UND ZWECKE

1. Der Verein „Wissen macht Spaß e.V.“ verfolgt folgende Ziele:

- 1.1. die Förderung der mathematisch-informatisch-naturwissenschaftlichen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- 1.2. die Vermittlung von Kenntnissen und Zusammenhängen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), speziell für Kinder und Jugendliche sowie Multiplikatoren;
- 1.3. die Förderung algorithmischen Denkens und Handelns in der schulischen und außerschulischen Bildung.

2. Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- 2.1. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über neue Forschungsergebnisse zur Methodik, Didaktik und Medienpädagogik in den MINT-Wissenschaften;
- 2.2. Durchführung von eigenen Projekten, vor allem mit Kindern, Jugendlichen, Lehrern und anderen pädagogisch Tätigen;
- 2.3. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Aktionen im Bereich der MINT-Didaktik, entsprechenden Tagungen und Fort- und Ausbildungsmaßnahmen;
- 2.4. Zusammenarbeit u.a. mit wissenschaftlichen Institutionen und vergleichbaren Organisationen, Verbänden, gemeinnützigen Körperschaften, sowie mit natürlichen und juristischen Personen auch zu Fragen künstlerisch gestalterischer Umsetzung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mit der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Verein nach § 52 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 genannten steuerbegünstigten Ziele des Vereins verwendet.

Der Verein fördert die Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1, Nr. 7.)

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht unmittelbar eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf sich keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

4. Alle dem Verein aus Mitgliedsspenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen zufließenden Mittel sind nur für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

5. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Dem Antrag ist eine sachlich begründete Stellungnahme eines Mitglieds beizufügen.

2. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

3. Neben der Voll-Mitgliedschaft (im Folgenden: Mitglieder) besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft (im Folgenden: Fördermitglieder).

4. Im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person, wird von derselben eine natürliche Vertretungsperson benannt. Eine solche Vertretungsperson kann nicht selbst auch Mitglied sein.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.
Fördermitglieder unterstützen den Verein passiv.

6. Mitglieder und Vertretungspersonen müssen voll geschäftsfähig sein.

7. Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft stimmen Mitglieder der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu internen Zwecken und über die gesetzlichen Anforderungen (Aufbewahrungsfristen) im Rahmen der Vereinsgeschichte (Titel, Name, Geburtstag, Wohnort) zu.

Mitglieder untereinander erhalten die Kommunikationsdaten, sofern hierzu nicht widersprochen wird. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Haushaltsjahres statt. Die MV wird durch schriftliche Einladung einberufen. Diese Einladung wird durch einfachen Brief oder E-Mail zugestellt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung geschehen. In der Einladung sind Ort, Zeit, Tagungsordnungspunkte sowie Beschlussvorlagen anzugeben.

2. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern oder von 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.

Die Bestimmungen über die Einladung gelten entsprechend.

3. Stimmberechtigt in der MV sind Mitglieder gemäß § 4 Nr. 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Fördermitglieder nach § 4 Nr. 3 haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie können Tagungsordnungspunkte zur Abstimmung einbringen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

5. Die Beschlussfassung in der MV erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.

6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Werden einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften oder Vereinsregistergericht formalrechtlich beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen, der Inhalt darf dadurch nicht verändert werden.

7. Die Beschlüsse der MV sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle hinterlegt.

Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen eine entsprechende Ausfertigung.

8. Die MV hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- 8.1. Behandlung von Grundsatzfragen und Festlegung von Leitlinien für die Arbeit;
- 8.2. Festlegung der Beitragsordnung;

- 8.3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins;
- 8.4. Die Wahl des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 2;
- 8.5. Die Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung; sowie die Bestellung der Kassenprüfer
- 8.6. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und Beschluss über die Jahresabrechnung.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen: dem/der Vorsitzende/n, einer/m Stellvertreter/in, sowie einem/einer Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der MV jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei der drei gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein unterschrifts- und vertretungsberechtigt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten MV ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Mit dieser MV erfolgt eine Nachwahl zum Ende der Amtsperiode.
6. Die Übergabe sämtlicher Geschäftsunterlagen (analog und digital) an den neu gewählten Vorstand erfolgt binnen 4 Wochen.
7. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung beauftragen.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit aller Mitglieder können in Anlehnung zu Regelungen des Öffentlichen Dienstes geleistet werden.
10. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 10.1. er sorgt für die Geschäftsführung des Vereins und setzt die Beschlüsse der MV um;
 - 10.2. er erstellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss, legt sie der Mitgliedervollversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor;
 - 10.3. er erarbeitet den Geschäftsbericht zur Vorlage in der MV;
 - 10.4. er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 10.5. er dokumentiert seine Arbeiten und Entscheidungen. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder und Fördermitglieder zwei natürliche Personen zur Kassenprüfung.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 BEIRAT

Der Verein kann einen oder mehrere Beiräte zu ausgewählten Sachfragen einrichten, diese sind ehrenamtlich beratend tätig.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Mitgliedsbeiträge regelt.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins, Austritt, Aufhebung der Geschäftsfähigkeit, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen vier Wochen die Anhörung auf der nächst folgenden MV beantragen.

§ 12 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der MV erfolgen, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zu stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.